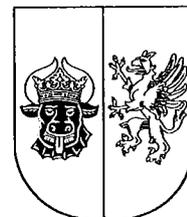


Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1155 • 23931 Grevesmühlen

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
- Der Bürgermeister -
über das
Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

nachrichtlich:
Ministerium für Inneres und Sport
Abt. Kommunale Angelegenheiten
Referat II 310
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin

nachrichtlich:
Amt Klützer Winkel
- Der Amtsvorsteher -
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Auskunft erteilt Ihnen
Bössow, Ilse

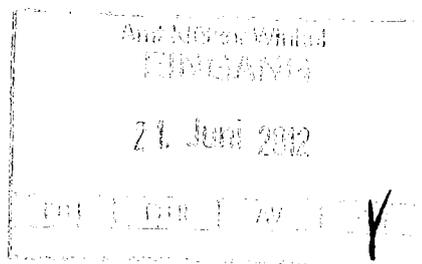
Dienstgebäude:
Börzower Weg 3
23936 Grevesmühlen

Zimmer Telefon Fax
2.309 722 331 722 332

E-Mail
i.boessow@nordwestmecklenburg.de

Unser Zeichen
15.01

Grevesmühlen, den 18.06.2012



**Schreiben des Bürgermeisters der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom
24.05.2012, Posteingang 29.05.2012r**

hier: abschließende Antwort

Sehr geehrter Herr Claus,

Frau Landrätin Birgit Hesse dankt Ihnen für Ihr o.g. Schreiben. Sie hat mich mit der Bearbeitung und Bescheidung beauftragt.

Zu den dort vorgetragenen Sachverhalten einschließlich rechtlichen Wertungen erfolgte entsprechend der hier bekannten Sach- und Rechtslage eine rechtsaufsichtliche Prüfung, deren Ergebnis ich Ihnen nachfolgend bekannt geben möchte.

Der Übersicht halber stelle ich dabei die Gliederungspunkte als auch die dazu von Ihnen vorgetragenen Rechtsverstöße voran.

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar, Postanschrift
23936 Grevesmühlen • Börzower Weg 3
☎ (03881) 722- 0 Fax: (03881) 722- 340

E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de
doc: BM-Antwort auf Schreiben v. 25.05.12

Bankverbindung:
Konto der Kreiskasse NWM bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
BLZ 140 510 00 Konto-Nr. 1 000 034 549
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49 BIC: NOLADE21WIS

Homepage: <http://www.nordwestmecklenburg.de>

zu 1: - rechtswidrige Anwendung des § 25 KV M-V zur Feststellung einer Unvereinbarkeit von Amt und Mandat im Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel

Vorgetragener Rechtsverstoß:

Die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 25 KV M-V ist bezogen auf die Person eines Bürgermeisters einer amtsangehörigen Gemeinde in seiner Stellung als geborenes Mitglied des Amtsausschusses nicht anwendbar, dazu beigefügt Ihre schriftliche „Erklärung zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 25 KV M-V im Amtsausschuss des Amtes Winkel“ vom 25.02.2012. Als Rechtsfolge wird dargestellt, dass die dann folgenden Sitzungen des Amtsausschusses rechtswidrig durchgeführt bzw. zustande gekommen und alle dort gefassten Beschlüsse rechtswidrig bzw. unwirksam sind.

rechtsaufsichtliche Wertung:

Eine Anfrage gleichen Inhalts unter Beifügung Ihrer o.g. Erklärung haben Sie der Landrätin mit Schreiben vom 22.02.2012, ergänzend am 25.02.2012 gestellt. Diese wurde Ihnen umfassend mit Schreiben vom 05.03.2012 beantwortet.

Dabei habe ich Ihnen die mit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmte Rechtsauffassung zum Ruhen Ihrer Mitgliedschaft im Amtsausschuss entsprechend der Sach- und Rechtslage umfassend dargelegt sowie Ihre Feststellungen zur Rechtswidrigkeit bzw. Nichtigkeit der Beschlüsse der nachfolgenden Sitzungen des Amtsausschusses widerlegt. Im Weiteren verweise ich auf meine schriftliche Antwort vom 05.03.2012, die ebenfalls nachrichtlich dem Amtsvorsteher des Amtes Klützer Winkel zur Kenntnis gegeben wurde.

zu 2: - Feststellung der fehlerhaften bzw. unterlassenen öffentlichen Bekanntmachungen gemäß §§ 29 Abs. 6 und 135 KV M-V i.V.m. Artikel 1 der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Klützer Winkel

vorgetragener Rechtsverstoß:

Die Nachweisführung, das jeweilige Datum der öffentlichen Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzungen des Amtsausschusses vom 30.01., 21.02., 12.04. und 05.01.2012, konnten zum Zeitpunkt (24.05.2012) nicht gemäß der in der Hauptsatzung des Amtes festgeschriebenen Bekanntmachungsform nachvollzogen werden. Dargestellter Rechtsverstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz der Sitzungen des Amtsausschusses nach § 29 Abs. 6 i.V.m. § 135 KV M-V mit der Rechtsfolge: alle Beschlüsse sind rechtswidrig zustande gekommen bzw. nichtig. Dieses wurde der Landrätin bereits am 04.05.2012 mitgeteilt.

rechtsaufsichtliche Wertung:

Ja, es ist richtig, der Landrätin bzw. ihrem Büro wurden durch Sie, Herrn Bürgermeister Claus, am 04.05.2012 fünf Schreiben, davon vier zu den einzelnen Sitzungen des Amtsausschusses im Jahre 2012 zum o.g. Sachverhalt übergeben. Im persönlichen Gespräch am 08.05.2012, dass auf Ihre Anmeldung bei der Landrätin unter Hinzuziehung der FD-Leiterin der Kommunalaufsicht stattfand, forderten Sie u.a. diesem nachzugehen.

Ausgehend von der Sachverhaltsprüfung erfolgte die Beantwortung von hier mit Schreiben vom 23.05.2012. Bezogen auf die infrage gestellten Sitzungen habe ich festgestellt,

dass

- a) die Sitzungen des Amtsausschusses vom 05.01., 21.02. und 13.04.2012 unter Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes gemäß § 29 Abs. 5 und 6 KV M-V zum jeweiligen Zeitpunkt der Sitzung zustand gekommen sind.
- b) die Sitzung des Amtsausschusses vom 30.01.2012 unter Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes nach § 136 i.V.m. 29 Abs. 6 KV M-V durchgeführt wurde mit der Rechtsfolge – Rechtswidrigkeit bzw. Nichtigkeit der gefassten Beschlüsse. Jedoch die Umsetzungen der dort getroffenen beamtenrechtlichen Entscheidungen in der Form von Verfügungen gegenüber dem Beamten bzw. dem Antragsteller rechtswirksam wurden.

Im Weiteren verweise ich auf meine schriftliche Antwort vom 23.05.2012, die ebenfalls nachrichtlich dem Amtsvorsteher des Amtes Klützer Winkel zur Kenntnis gegeben wurde.

zu 3: - weitere für die Wahl des Amtsvorstehers geltenden Vorschriften

zu 3a): Verstoß gegen die Vorschriften des § 137 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 KV M-V hinsichtlich des Handelnden in der Sitzung des Amtsausschusses am 21.02.2012.

Vorgetragener Rechtsverstoß:

Anstelle des an Lebensjahren ältesten Mitglieds des Amtsausschusses hat der Erste Stellvertreter des Amtsvorstehers die Wahl des neuen Amtsvorstehers geleitet sowie dessen Vereidigung und Amtseinführung vorgenommen. Daraus abgeleitete/ angenommene Rechtsfolge: Rechtswidrigkeit der Wahl und Ernennung führten zur Nichtigkeit der Ernennung des Amtsvorstehers nach § 11 Abs. 1 Nr. 3c BeamtStG.

kommunalrechtliche Wertung:

Der § 137 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 enthaltenen nachstehenden Wortlaut:

„Der Amtsausschuss wählt unter Vorsitz seines an Lebensjahren ältesten Mitglieds aus einer Mitte für die Wahlperiode der Gemeindevertretung die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher.“

„Sie (gewählte Person) wird vom ältesten Mitglied des Amtsausschusses in öffentlicher Sitzung des Amtsausschusses vereidigt und ins Amt eingeführt.“

Aus dieser Festschreibung sowie aus dem Verweis des § 132 Abs. 4 Satz 5 KV M-V auf den § 137 KV M-V wird ersichtlich, dass die angeführte Formvorschrift - Leitung der Wahl einschließlich der Amtseinführung des gewählten Amtsvorsteher - auf die konstituierende Sitzung bzw. die Konstituierung des Amtsausschusses nach der Kommunalwahl abstellt.

Die konkrete Übertragung der Aufgabenwahrnehmung auf ein Mitglied des Amtsausschusses nach der Neuwahl seiner Mitglieder, bedingt durch die vorangegangenen Gemeinde- und Bürgermeisterwahlen in den Mitgliedsgemeinden, ist erforderlich und notwendig, um die Konstituierung der Organe des Amtes rechtskonform vollziehen zu können.

Nach § 132 Abs. 4 Satz 4 KV M-V ist der bisherige Amtsausschuss bis zum Zusammentritt des neuen Amtsausschusses tätig. Der neue Amtsausschuss konstituiert sich erst mit der Wahl des neuen Amtsvorstehers (§132 Abs. 4 Satz 5).

Daraus folgt: der Herstellung der Arbeitsfähigkeit des neuen Amtsausschusses (nach Ablauf der alten und Beginn der neuen allgemeinen Wahlperiode der Gemeindevertretung) haben Wahl und Ernennung des neuen Amtsvorstehers vorzugehen.

Für eine Wahl des Amtsvorstehers während der allgemeinen Wahlperiode ist diese Formvorschrift jedoch nicht zutreffend, da zu diesem Zeitpunkt die Organe des Amtes bereits arbeitsfähig sind. Es gibt einen arbeitsfähigen Amtsausschuss sowie Stellvertreter des Amtsvorstehers und damit Verhinderungsvertreter des Amtsvorstehers.

Die Leitung der Wahl des Amtsvorstehers einschließlich seiner Ernennung und Vereidigung erfolgt in diesen Fällen durch den stellvertretenden Amtsvorsteher. Hierzu auch von Mutius/Kommentar/Kommunalverfassungsrecht Mecklenburg-Vorpommern/Teil 3 Amtsordnung zu § 137, Nr. 2: „Die Wahl des Amtsvorstehers im Laufe der Wahlperiode erfolgt unter dem Vorsitz des stellvertretenden Amtsvorstehers“.

zu 3b): Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen des Amtsvorstehers zur Wahrnehmung seines Amtes als Ehrenbeamter

Vorgetragener Rechtsverstoß:

Analog des § 66 Abs. 1 LKWG M-V wäre die Abgabe einer schriftlichen Erklärung über die Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik als Nachweis der persönlichen Voraussetzungen zur Wahl der ehrenamtlichen Amtsvorsteher folgerichtig.

Da keine derartige Erklärung angefordert bzw. abgegeben wurde, liegt hier ein Verstoß gegen die Festsetzungen des § 66 LKWG M-V vor.

kommunalrechtliche Wertung:

Der hier genannte § 66 LKWG M-V ist bei der Wahl eines Amtsvorstehers weder Rechts- noch Anspruchsgrundlage. Insgesamt stellt das Landes- und Kommunalwahlgesetz auf die „Direktwahl“ der Organe der kommunalen Gebietskörperschaften, ab. Das sind auf der Ebene der Gemeinden, die Gemeindevertretungen und die (ehrenamtlichen u. hauptamtlichen) Bürgermeister/innen, und auf der Ebene des Landkreises, die Kreistage und die Landräte/innen.

Die Wahl eines Amtsvorstehers ist keine Wahl nach den allgemeinen verfassungsrechtlich festgeschriebenen Wahlgrundsätzen durch die Bürger des Wahlgebiets (Direktwahl), sondern eine Wahl durch die Mitglieder des Amtsausschusses, hier der Bürgermeister und weiteren Mitglieder der zuvor von den jeweiligen Gemeindevertretungen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter der amtsangehörigen Gemeinden.

Die Wahl des Amtsvorstehers ist somit eine indirekte Wahl. Rechtsgrundlage bildet die Kommunalverfassung, siehe § 137 Abs. 1 KV M-V.

Die in Ihrem Schreiben genannten Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 66 LKWG M-V beziehen sich somit auf die Direktwahl des Bürgermeisters. Sie waren Voraussetzung für die Zulassung des Wahlvorschlages von Herrn Neick zur ehrenamtlichen Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Kalkhorst und dann auch für seine Ernennung als Ehrenbeamter zur Wahrnehmung seines Wahlamtes - Bürgermeister der Gemeinde Kalkhorst - im Jahre 2009.

Auch bereits vor dem Inkrafttreten des LKWG M-V waren für die Bewerber der Bürgermeistereiwahl (ab 1999) die persönlichen Ernennungsvoraussetzungen als Wählbarkeitsvoraussetzung im Kommunalwahlgesetz festgeschrieben.

Diese Ernennungsvoraussetzungen ergaben und ergeben sich aus dem jeweils geltenden Landesbeamtenrecht. Es oblag und obliegt den zuständigen örtlichen Gremien, hier dem jeweiligen Gemeindevwahlausschuss im Rahmen der Zulassung der Wahlvorschläge als auch der Gemeindevertretung im Rahmen der Ernennung des Gewählten bzw. der Bearbeitung von Wahleinsprüchen, diese persönliche Ernennungsvoraussetzung des Bewerbers bzw. des Gewählten zu prüfen und zu entscheiden. Das erfolgte nach mir bekannter Aktenlage auch durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst im Rahmen der Bearbeitung und Bescheidung eines Wahleinspruches zur Wahl von Herrn Dietrich Neick zum Bürgermeister der Gemeinde Kalkhorst im Jahre 1999 sowie im Jahre 2001. Es wurden die Zweifel an der Eignung des zum Bürgermeister der Gemeinde Kalkhorst gewählten und in der Folge zum Ehrenbeamten ernannten Herrn Diedrich Neick durch seine Dienstbehörde, der Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst ausgeräumt. Die Gemeindevertretung gab Herrn Neick ihr Vertrauen.

Da das durch die Wahl begründete funktionale Amt eines Amtsvorstehers nach landesrechtlicher Regelung, hier des § 137 Abs. 3 KV M-V, ebenfalls an das statusrechtliche Amt des Ehrenbeamten gebunden ist, treffen für die Ernennung der zum Amtsvorsteher gewählten Person die Ernennungsvoraussetzungen gemäß geltendem Beamtenrecht zu.

Die Rechtsnormen sind hier das ab dem 01.04.2009 in Kraft getretene Rahmengesetz des Bundes (BeamtStG)¹ als auch das ab dem 31.12.2009 in Kraft getretene neue Landesbeamtenengesetz (LBG M-V)².

Das BeamStG schreibt u.a. im § 7 Abs. 1 Nr. 2 (wie im bisherigen § 8 Abs. 1 Nr. 2 LBG M-V) als Voraussetzung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis fest: die Gewähr bieten zu müssen, jederzeit für die freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Dieses gilt gemäß § 5 BeamStG i.V.m. § 5 LBG M-V auch für die kommunalen Ehrenbeamten.

Die in diesem Zusammenhang anstehende Prüfung umfasst auch die Frage, inwieweit aus der früheren Tätigkeit für das frühere Ministerium für Staatssicherheit bleibende Zweifel bestehen, die einer Ernennung zum Beamten entgegenstehen könnten.

Daraus folgt, dass die Entscheidungsbefugnis – Vorliegen der persönlichen Ernennungsvoraussetzungen zur Wahrnehmung eines Wahlamtes – jeder Ernennungsbehörde und damit auch dem Amtsausschuss im Rahmen seiner Personalhoheit obliegt.

Wie das nun fallbezogen bei der Ernennung von Herrn Neick zum Amtsvorsteher durch den Amtsausschuss vollzogen wurde, ob es in einem gesonderten Verfahren erfolgte oder ob der Amtsausschuss auf den Umstand vertraute, dass Herr Neick bereits seit 1999 das Bürgermeisteramt der Gemeinde Kalkhorst im Ehrenbeamtenverhältnis wahrnimmt, dabei die Mitgliedsgemeindevertretung die bestehende Zweifel an seiner Eignung im Rahmen der Wahlprüfung 1999 ausräumte und dieses im Jahre 2001 öffentlichkeitswirksam wiederholte, vermag ich nicht abschließend zu beurteilen.

Diese Entscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Amtsausschusses selbst.

¹ Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Artikel 15 und 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160/263)

² Beamtenengesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbeamtenengesetz – LBG M-V) vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712)

Ich hoffe, dass ich Ihre Fragen nun abschließend aus kommunalrechtlicher Sicht bzw. auf der Grundlage der von Ihnen vorgetragenen Rechtsnormen beantworten konnte und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Bössow

Anmerkung:

Da Sie in Ihrem Bezugsschreiben neben der Landrätin gleichfalls die Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Klützer Winkel und den Herrn Minister angesprochen haben, ergeht dieses Antwortschreiben nachrichtlich ebenfalls an diese Behörden.